

# **ORTSRECHT DER MARKTGEMEINDE MÜNSTERHAUSEN**



## **SATZUNG**

**ÜBER DIE GEBÜHREN IM  
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DES  
MARKTES MÜNSTERHAUSEN**

EA-Nr.:554

MARKT MÜNSTERHAUSEN

## **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in den zur Zeit gültigen Fassungen erlässt der Markt Münsterhausen folgende **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen:**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Münsterhausen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar,
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Der Markt kann in der Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (6) Der Markt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

#### **§ 4 Gebühren der Bestattungseinrichtung**

Die Grabgebühren für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

Einzelgrab (2 Grabplätze - Tiefgrab)	553,00 €
Familiengrab (4 Grabplätze - Tiefgrab)	1.107,00 €
Urnenerdgrab / Urnenbaumbestattungen	415,00 €
anonymes Urnenerdgrab	196,00 €
Familiengrab in der Urnengemeinschaftsanlage	678,00 €

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten.  
Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr beim

Einzelgrab	27,65 €
Familiengrab	55,35 €
Urnenerdgrab / Urnenbaumbestattungen	41,50 €
anonymes Urnenerdgrab	19,60 €
Familiengrab in der Urnengemeinschaftsanlage	67,80 €

#### **Leichenhausbenutzungsgebühren pro Tag**

für Kinder bis zu 8 Jahre	91,00 €
für Personen über 8 Jahre	91,00 €
für Urnen	91,00 €

**Bestattungsgebühren**

<b>Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahre</b> (Grabtiefe 1,80 m)	928,00 €
<b>Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahre</b> (Grabtiefe 2,40 m)	958,00 €
<b>Erdbestattung Kinder bis 8 Jahre</b>	458,00 €
<b>Urnenerdbestattung</b>	448,00 €
<b>Träger bei der Beerdigung pro Träger</b>	65,00 €
<b>Exhumierung</b>	
von Leichen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre	1.088,00 €
von Leichen Kinder bis 8 Jahre	708,00 €
von Gebeinen Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	1.048,00 €
von Gebeinen Kinder bis 8 Jahre	608,00 €
von Urnen	348,00 €

**§ 5  
Sonstige Gebühren**

Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde	18,00 €
--	---------

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 16.01.2013, geändert am 16.12.2013 und am 05.12.2017, außer Kraft jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 16.01.2013, geändert am 16.12.2013 und am 05.12.2017, auch noch nach dem 01.01.2022 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.01.2022 entstanden ist.

Thannhausen, den 07.12.2021  
MARKT MÜNSTERHAUSEN

Erwin Haider  
1. Bürgermeister